

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck, Mittel

Art. 1

Unter dem Namen «Margarita Flad» besteht ein Verein (im Folgenden auch «Gesellschaft» genannt) im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Balsthal, Kt. Solothurn.

Art. 3

Zweck der Gesellschaft:

- Sichtung und Aufarbeitung des künstlerischen Nachlasses von Margarita Flad auf dem Gebiet der bildenden und angewandten Kunst
- Erhaltung des Werk-Kernbestands für die Nachwelt
- Erstellung einer Dokumentation und Werkverzeichnisses
- Ausstellung von Echtheitszertifikaten bei Verkauf und Wiederverkauf
- Herausgabe von Publikationen zur Bekanntmachung der Werke
- Organisation und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen
- Auseinandersetzung mit dem künstlerischen Schaffen und Kulturvermittlung im Atelier der Künstlerin als Ort der Begegnung
- Unterstützung von kulturellen Projekten und Förderung von jungen Künstlerinnen und Künstlern
- Erteilen von Legaten, Leihgaben und Schenkungen einzelner Werke an qualifizierte Institutionen, Unternehmen, sowie öffentliche und private Sammlungen.

Zur Erreichung dieser Ziele trifft die Gesellschaft die geeigneten Massnahmen (z.B. begleitende Veranstaltungen, Teilnahme am Kulturtag, etc.) in Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Institutionen (z.B. Galerien, Museen, Bürgergemeinde Balsthal, Kultur im Thal, etc.), Behörden (z.B. SIKART Lexikon zur Kunst in der Schweiz, SoKultur, etc.), und weiteren Fachexperten.

Die Gesellschaft verfolgt ausschliesslich kulturelle und gemeinnützige Zwecke ohne Gewinnabsicht. Allfällige Erträge aus Verkäufen oder Gebühren (vgl. Art. 4) dienen der Finanzierung der laufenden Kosten und Aufwände zur Erreichung des Vereinszwecks.

Art. 4

Die Mittel der Gesellschaft setzen sich zusammen aus:

- a) freiwilligen Unterstützungsbeiträgen oder befristeten zinsfreien Darlehen von Mitgliedern
- b) den Erträgen aus Ausstellungen, Publikationen, Veranstaltungen und Verkäufen
- c) Leihgebühren bei einer zeitlich befristeten Überlassung von Kunstwerken
- d) Zuwendungen oder Schenkungen zur Förderung und Wahrung des künstlerischen Nachlasses
- e) Unterstützungsbeiträgen der öffentlichen Hand oder anderer gemeinnütziger Organisationen
- f) testamentarischen Verfügungen, Legaten und Nachlässen.

Der künstlerische Nachlass in seiner Gesamtheit (Werke, Materialien, Werkzeuge, Skizzen, Fotodokumentationen, Kataloge, Kunstbücher, etc.) wird ohne Belastungen von den direkten Erben der Künstlerin dem Verein zur Archivierung, Pflege, Konservierung, Bewahrung, Nutzung und Verwertung gemäss dem Vereinszweck (Art. 3) überlassen.

Direkte Nachkommen der Künstlerin können jederzeit in Absprache mit dem Vorstand Werke ausschliesslich für den eigenen Gebrauch und zum persönlichen Eigentum, aus dem vom Verein verwalteten künstlerischen Nachlass entnehmen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, Werke zu übernehmen, welche sich im Eigentum Dritter befinden oder als Leihgaben bzw. Legate an Dritte übergeben wurden und an die Gesellschaft herangetragen werden, da der Besitzer keinen Anspruch mehr auf das Werk erhebt. Die Gesellschaft wird die übernommenen Werke verwalteten, dokumentieren und im Bestand des künstlerischen Gesamtnachlasses führen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus:

- a) Aktiveinzelmitgliedern (natürliche Personen)
- b) Passiveinzelmitgliedern (natürliche Personen)
- c) Gönnermitgliedern (Förderer, Unterstützer, Sponsoren, Institutionen, Vereine; natürliche oder juristische Personen)

Art. 6

Aktivmitglieder des Vereins sind direkte Nachkommen der Künstlerin.

Passiv- oder Gönnermitglied des Vereins kann werden, wer ein legitimes Interesse am Erhalt des künstlerischen Nachlasses darlegt, insbesondere Medienschaffende sowie interessierte Personen aus Kunst, Kultur, Wirtschaft und Politik.

Passivvereinsmitglieder können aufgrund ihrer Fachkompetenz, vorzugsweise aus den Bereichen Kunst, Medienarbeit, Sponsoring, Marketing, Finanzen und Recht, aufgenommen werden. Juristische Personen können einzig Gönnermitglied werden.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten anzuerkennen, den Zweck des Vereins zu fördern und die Anordnungen des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

Art. 7

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Mitglieder, welche ihre Mitgliedspflichten verletzen oder den Interessen des Vereins entgegenarbeiten, können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 8

Alle aktiven Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Begehren von 50% der Anwesenden sind sie geheim durchzuführen.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los.

Passiv- und Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch als Beisitzer in den jeweiligen Gremien ein Mitspracherecht.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet einzig das Gesellschaftsvermögen.

III. Organisation

Art. 10

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Rechnungsrevisor/ die Rechnungsrevisorin

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung, als oberstes Gesellschaftsorgan, wird ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand einberufen, und zwar schriftlich unter Beilage der Traktandenliste. Schriftlichkeit im Sinne des vorliegenden Paragraphen umfasst sowohl die Zustellung auf postalischem Weg als auch die Zustellung via E-Mail.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Wunsch der Mitglieder einberufen werden.

Der Vorstand kann beschliessen, die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise auf elektronischem Weg durchzuführen, z.B. in Form einer elektronischen Abstimmung über die Traktanden oder in Form einer Videoübertragung. Der Vorstand beschliesst hierbei auch über die Form der Stimmabgabe. Die übrigen Bestimmungen von Ziffer 11 sind bei elektronischer Durchführung sinngemäss anwendbar.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren:

1. Den Präsidenten/die Präsidentin bzw. das Co-Präsidium
2. Den Vorstand
3. Einen Rechnungsrevisor/eine Rechnungsrevisorin.

Die Amtszeiten sind nicht beschränkt. Im 1. Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehrheitsbeschluss über:

1. Den Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
2. die Jahresrechnung
3. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
4. Änderung der Statuten
5. Auflösung der Gesellschaft

Art. 14

Der Vorstand besteht aus:

Dem Präsidenten/der Präsidentin, 1-2 Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und idealerweise 1-4 Beisitzern (aktive und passive Mitglieder) für unterschiedliche Kompetenz- und Verantwortungsbereiche (Kuratieren, Vermittlung, Medienarbeit, Marketing- und Kommunikation, Finanzen, etc.).

Anstelle eines Präsidenten/einer Präsidentin kann die Vereinsversammlung zwei Co-Präsidenten/-Präsidentinnen wählen. In diesem Fall ist im Wahlbeschluss festzuhalten, wie die nachfolgenden Aufgaben zu erfüllen sind:

1. Wer den Stichentscheid fällt
2. Wer die Vertretung gegen aussen wahrnimmt
3. Wer die Unterschriftenberechtigung inne hat.

Jede(r) der Co-Präsidenten/-Präsidentinnen hat im Vorstand eine volle Stimme.

In den vorliegenden Statuten wird bei der Erwähnung des Präsidenten/der Präsidentin immer auch die Möglichkeit eines Co-Präsidiums unter vorgenannten Bedingungen verstanden.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Co-Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15

Die Befugnisse des Vorstandes sind:

- a) Führung aller Geschäfte der Gesellschaft
- b) Die Vertretung der Gesellschaft nach aussen.

Der Vorstand ist selbständig in seinen Entscheiden, diese sind nicht anfechtbar.

Die geschäftsleitenden Tätigkeiten des Vorstandes werden nicht entschädigt.

Art. 16

Der Vorstand wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfachem Mehr.

Der Vorstand kann zudem beschliessen, Vorstandssitzungen ganz oder teilweise auf elektronischem Weg durchzuführen, z.B. in Form einer elektronischen Abstimmung über die Traktanden oder in Form einer Videoübertragung. Dringende Geschäfte können auch auf dem Zirkularweg behandelt und entschieden werden.

Art. 17

Der Präsident/die Präsidentin führt mit einem Vorstandsmitglied je zu zweit rechtsverbindlichen Unterschriften für die Gesellschaft.

Für den Zahlungsverkehr bestimmt der Vorstand die Unterschriftenberechtigung.

Art. 18

Der Rechnungsrevisor/ die Rechnungsrevisorin prüfen die Jahresrechnung und erstatten zu Händen der Mitgliederhauptversammlung schriftlich Bericht.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19

Die Auflösung der Gesellschaft oder deren Umwandlung in eine andere Rechtsform, kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 2/3 der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung muss mit eingeschriebenem Brief eingeladen werden. Die Auflösung kann beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und mindestens 2/3 der Anwesenden dem Beschluss zustimmen.

Wird in einer ersten Versammlung das erforderliche Anwesenheitsquorum nicht erreicht, so kann frühestens 30 Tage später eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ungeachtet der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet über die Auflösung mit 2/3 der Anwesenden.

Art. 20

Über die gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens im Bereich Kunst und Kultur in der Schweiz beschliesst im Falle einer Auflösung die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Balsthal, 24. März 2023

Präsident

Vizepräsidentin